

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1980	Nummer 95
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7816	15. 8. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des gemeinschaftlichen Wirtschaftswegebaus; Richtlinien für den Wirtschaftswegebau	2046

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
8. 9. 1980	RdErl. – Beflaggung am Tage der Wahl zum Neunten Deutschen Bundestag	2060

7816

I.

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung
des gemeinschaftlichen Wirtschaftswegebaues
(Richtlinien für den Wirtschaftswegebau)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 8. 1980 – III B 5 – 389/2 – 28000

- 1 Zur Verbesserung der Agrarstruktur werden gefördert:
 - 1.1 – der Neubau von Wirtschaftswegen,
– die Befestigung bestehender Wirtschaftswände,
– die Zweitbefestigung bereits befestigter Wirtschaftswände, wenn der landwirtschaftliche Verkehr bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine bessere Befestigung erfordert; eine Zweitbefestigung wegen vernachlässiger ordnungsgemäßer Unterhaltung ist nicht förderungsfähig,
– der Neu- und Ausbau von für Wirtschaftswände notwendigen Kreuzungsbauwerken (einfache Brücken, Durchlässe und dgl.) im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen,
– wegebegleitende Pflanzmaßnahmen und sonstige landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen.
 - 1.2 Die mit der Ausführung der Befestigung (auch Zweitbefestigung) verbundenen Kosten der Regulierung (Anpassung) bestehender Bankette und Seitengräben sowie die Kosten für die Regulierung der alten Fahrbahn bei Zweitbefestigung.
 - 1.3 Unterhaltung und spätere Pflege von Wirtschaftswegen sind nicht förderungsfähig.
 - 2 Maßnahmen, für die aus anderen öffentlichen Mitteln Zuschüsse beantragt oder gewährt worden sind, dürfen nicht nach diesen Richtlinien gefördert werden.
- 3 Wirtschaftswege
 - 3.1 Wirtschaftswege im Sinne der Nr. 1.1 sind:
 - 3.1.1 der Bewirtschaftung dienende Wege zwischen landwirtschaftlichen Betriebsstätten und den zugehörigen Nutzflächen sowie zur Aufschließung dieser Nutzflächen. Wirtschaftswege dienen gleichzeitig auch dem nichtmotorisierten Erholungsverkehr (Fußgänger u. Radfahrer).
 - 3.1.2 Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten.
 - 3.2 Keine Wirtschaftswege im Sinne der Nr. 1.1 sind:
 - 3.2.1 Wege innerhalb der Ortsbebauung sowie innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete. Die gestreute Bebauung entlang eines Wirtschaftsweges mit überwiegend landwirtschaftlichen Betrieben rechnet nicht zur Ortsbebauung.
 - 3.2.2 Ortsausfahrten; kurze Ortsausfahrten können in die Projekte miteinbezogen werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem längeren Wegeausbau stehen. Sie dürfen 10 v. H. der Gesamtlänge des jeweiligen Weges, höchstens aber 100 m, nicht überschreiten.
 - 3.2.3 Hofzufahrten bis 50 m Länge.
 - 3.2.4 Seitenwegeanschlüsse, Ausrundungen.
- 4 Allgemeine Grundsätze für den Wirtschaftswegebau
 - 4.1 Bei Maßnahmen des Wirtschaftswegebaues sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen. Ausbauart, Wegeführung und Bepflanzung sind den landschaftlichen Besonderheiten, der Topographie und dem Charakter der Landschaft anzupassen. Die Landschaftsbehörde ist zu beteiligen.

- 4.2 Befestigungsbreite und Befestigungsart sind auf das Maß zu beschränken, das für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist. Für einspurige Wirtschaftswege reicht eine Befestigungsbreite von 3,0 m, für zweispurige Hauptwirtschaftswege eine Breite von 4,5 m. Vor der Befestigung oder dem Ausbau eines zweispurigen Wirtschaftsweges ist eingehend zu prüfen, ob der landwirtschaftliche Verkehr diese Maßnahme unbedingt erfordert. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.
- 4.3 Bei der Wahl und Ausführung der Befestigungsart ist Nr. 7.10 (Standardbauweisen) der „Richtlinien für den ländlichen Wegebau RLW 1975“ – in der jeweils geltenden Fassung – zu beachten.
- 5 Zuwendungsempfänger
- 5.1 Zuschußberechtigt sind als Träger einer Maßnahme des Wirtschaftswegebaues nach Nr. 1:
 - Gemeinden (GV),
 - Wasser- und Bodenverbände,
 - sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 5.2 Die Träger der Maßnahme dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.
- 6 Wirtschaftswegebau und Flurbereinigung

Die Maßnahmen nach Nr. 1.1 und 1.2 bedürfen der Zustimmung des Amtes für Agrarordnung. Dieses entscheidet, ob eine geplante Wegebaumaßnahme wegen einer bevorstehenden Flurbereinigung zurückzustellen ist. Die Entscheidung des Amtes für Agrarordnung wird in der Regel zur Niederschrift über die örtliche Prüfung der Wegebauvorhaben erfolgen können; in Zweifelsfällen entscheidet das Landesamt für Agrarordnung im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten.
- 7 Allgemeine Grundsätze für die Gewährung der Zuschüsse
- 7.1 In der Regel soll die Ausführung der Wegebaumaßnahmen an Unternehmen vergeben werden. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann die Ausführung ganz oder teilweise unter Verzicht auf Ausschreibung und Vergabe in eigener Regie des Bauträgers ausgeführt werden, vorausgesetzt, daß dieser über Einrichtungen und Fachkräfte verfügt, die eine ordnungsgemäße Ausführung gewährleisten.
- 7.2 Die Wegebauten im Bereich einer Gemeinde sind möglichst in einer größeren Baumaßnahme zusammenzufassen. Die Notwendigkeit zur Ausführung einer Baumaßnahme von weniger als 1 km ist im Antrag zu begründen. Baumaßnahmen unter 200 m Länge werden nicht gefördert.
- 7.3 Nach Ausführung der Bauarbeiten muß die ordnungsgemäße Unterhaltung und Betreuung der Wirtschaftswege, deren Bau oder Befestigung mit Zuschüssen gefördert wird, gewährleistet sein. Der Träger muß sich verpflichten, die Unterhaltung und Betreuung zu übernehmen, sich der Überwachung der Unterhaltung durch die Bewilligungsbehörde zu unterwerfen und gewährte Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, daß er seiner Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist. Zur Unterhaltung der Wege gehört auch das Instandhalten der Bankette und Wegeseitengräben.
- 7.4 Die Bewilligungsbehörden haben mindestens alle 2 Jahre in jeder Gemeinde durch Wegeschau zu überprüfen, ob die zur Unterhaltung verpflichteten Träger ihren Unterhaltungspflichten (Nr. 7.3) nachgekommen sind. Die Träger sind zu der Wegeschau einzuladen. Über das Ergebnis der Wegeschau ist eine Niederschrift zu fertigen.

In der Niederschrift sind festzuhalten:

- etwaige Mängel,
- Maßnahmen, die zur Beseitigung von Mängeln für erforderlich gehalten werden,
- ob der Träger die aufgrund früherer Beanstandungen für erforderlich gehaltenen Maßnahmen durchgeführt hat.

7.5 Zuschüsse dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

8 Art und Höhe der Zuschüsse

8.1 Die Zuschüsse werden zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung bereitgestellt. Bei der Festsetzung der Zuschüsse ist von den Kilometersätzen auszugehen, die in der Anlage 1 festgesetzt sind.

8.2 Muß aus zwingenden Gründen die Bauweise eines Wirtschaftsweges von den in der Anlage 1 aufgeführten Bauweisen abweichen, setzt die Bewilligungsbehörde einen Kilometersatz in Anlehnung an die Anlage 1 fest.

8.3 Für notwendige Kreuzungsbauwerke (einfache Brücken, Durchlässe und dgl.) kann ein Festbetrag von 50 v. H. der angemessenen zuwendungsfähigen Baukosten festgesetzt werden.

8.4 Bei besonders günstigen Baubedingungen (z. B. Verwendung bereits vorhandener Anlagen bei Zweitbefestigung) und bei Verringerung der Ausbaubreite unter die in Nr. 4.2 Abs. 2 genannten Ausbaubreiten ist der Kilometersatz entsprechend dem Umfang der Verminderung des Aufwandes niedriger festzusetzen.

8.5 Bei besonders schwierigen Baubedingungen (z. B. Fels-, Entwässerungsarbeiten und besonders aufwendiger Materialtransport) und dementsprechend hohem Kostenaufwand je Kilometer kann die Bewilligungsbehörde den Kilometersatz bis zu 10000 DM höher festsetzen.

8.6 Bei Gemeinden, die zum Ausgleich ihrer Jahresrechnung in der Regel auf eine Zuweisung aus dem kommunalen Ausgleichsstock angewiesen sind, kann der sich aus den Nummern 8.1 bis 8.5 ergebende Kilometersatz bzw. Festbetrag (Nr. 8.3) bis zu 40% erhöht werden.

8.7 Die Gründe für die Festlegung der Höhe der Zuschüsse sind aktenkundig zu machen. Sind Gemeinden (GV) Träger der Maßnahmen, hat die Bewilligungsbehörde die zuständige Kommunalaufsicht zu beteiligen.

9 Besichtigung und Erörterung der geplanten Wegebaumaßnahmen

9.1 Die Bewilligungsbehörden stellen die ihnen bekannten Wegebauvorhaben im Sinne dieser Richtlinien (einschließlich derjenigen, für die ihnen ein förmlicher Antrag noch nicht vorliegt) laufend in einer Liste zusammen und machen die zum Bau oder zur Befestigung vorgesehenen Wege in einer topographischen Karte kenntlich. Dabei sind möglichst die in der Gesamtplanung des Wirtschaftsweges benutzten Zeichen zu verwenden. Zur gegebenen Zeit führt die Bewilligungsbehörde dann eine Besichtigung und Erörterung der in der Liste aufgeführten Bauvorhaben herbei.

An dieser Erörterung sind zu beteiligen:

- der Regierungspräsident,
- die beteiligten Gemeinden,
- das Amt für Agrarordnung,
- die Landwirtschaftskammer.

Die für die Besichtigung und Erörterung vorbereitete Liste und die topographische Karte sind dem Regierungspräsidenten vorher zuzusenden.

9.2 Die Besichtigung und Erörterung dient der Feststellung, ob und in welcher Weise die betreffenden Bauvorhaben nach den Richtlinien gefördert wer-

den können und welche Rangfolge die Vorhaben (gleichmäßiges Betreiben der Bauvorhaben durch die Bauträger vorausgesetzt) nach ihrer Dringlichkeit haben sollten.

9.3 Bei den Besichtigungen sind die Niederschriften über die Wege schauen vorzulegen (Nr. 7.4). Sofern sich herausstellen sollte, daß der Träger einer vorgesehenen Maßnahme seinen Unterhaltungspflichten (Nr. 7.3) in nennenswertem Umfang nicht nachgekommen ist, ist von einer Förderung weiterer Maßnahmen abzusehen, bis die bestehenden Unterhaltungspflichten erfüllt sind.

9.4 Über das Ergebnis der Besichtigung und Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin ist festzuhalten, welche Standardbauweise in Frage kommt, und eine Abweichung von den in der Anlage 1 aufgeführten Bauweisen (Nr. 8.2) zu begründen. Die Notwendigkeit von Kreuzungsbauwerken (Nr. 8.3) und das Vorliegen besonders günstiger oder schwieriger Baubedingungen (Nrn. 8.4 und 8.5) sind zu begründen.

In der Niederschrift ist ggf. zu vermerken, ob Bedenken gegen eine Förderung sprechen (z. B. Ver nachlässigung der Unterhaltungspflicht vorhandener Wege) und aus welchen Gründen trotzdem die Förderung befürwortet wird.

Wird von einer beteiligten Dienststelle die Zustimmung von der Vorlage des förmlichen Antrages (Nr. 11) abhängig gemacht, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

10 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Kreise und kreisfreie Städte. Sind diese selbst Zuwendungsempfänger, so ist Bewilligungsbehörde der Regierungspräsident.

11 Antrag und Bewilligung

11.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist unter Verwendung des Vordruckes nach dem Muster der Anlage 2 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (4fach). Handelt es sich bei dem Antragsteller nicht um eine Gemeinde (GV), so ist der Antrag bei der zuständigen Gemeinde zu ihrer Unterrichtung einzureichen, die ihn formlos an die Bewilligungsbehörde weitergibt.

11.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Übersichtskarte mit Erläuterungen,
- ein Kostenanschlag,
- ein Finanzierungsplan,
- die Niederschrift über die örtliche Prüfung (Nr. 9.4).

Jedem Antrag ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 oder 1:25000 beizufügen. In der Übersichtskarte ist der auszubauende oder zu befestigende Weg mit roter Tusche kenntlich zu machen und zu bezeichnen. Die Karte ist so groß zu halten, daß der Anfang und das Ende des Weges, auch wenn dieser nicht auf seiner ganzen Länge ausgebaut wird, zu erkennen sind. Ein Lageplan, etwa im Maßstab 1:2000, ist beizufügen, wenn eine kartennahe Lokalisierung auszuführender Bauarbeiten erforderlich ist, um diese Bauarbeiten näher zu bezeichnen und einen aufgegliederten Kostenanschlag zu ermöglichen.

Die Erläuterungen müssen die notwendigen technischen Angaben über die Abmessungen des Weges und die Bauweise enthalten und die dafür maßgebenden Gründe, insbesondere unter Darlegung der Verkehrsbedeutung des Weges, angeben. Die vom Kuratorium für Kulturbauwesen herausgegebenen „Richtlinien für den ländlichen Wegebau RLW 1975“ - in der jeweils geltenden Fassung - sind zu beachten.

In den Erläuterungen ist am Schluß darzulegen, wie die laufende Unterhaltung des Weges nach Ausführung des Bauvorhabens sichergestellt werden soll.

Der Kostenanschlag muß alle Leistungen (Planung, Ausführung und Bauleitung) und Lieferungen ent-

halten. Er ist so aufzugliedern, daß er als Leistungsverzeichnis für die spätere Ausschreibung geeignet ist. In einer Vorbemerkung zum Kostenanschlag sind die Herkunft des Materials, die einzubauenden Mengen und die Einheitspreise kurz darzustellen.

Der Finanzierungsplan muß ergeben, wie die Kosten des Bauvorhabens aufgebracht werden sollen. Bei den im Finanzierungsplan erscheinenden Eigenleistungen ist jeweils zu bemerken, inwieweit sie aus verfügbaren Barmitteln (bei Gemeinden [GV]: Haushaltsmittel einschließlich Kredite), aus Arbeitsleistungen und Lieferungen des Bauträgers (z. B. Freiräumen der Trasse, Lieferung von Material) oder vorteilhabender Landwirte, aus freiwilligen Beiträgen von Interessenten (Vorteilhabenden), aus zweckgebundenen Abgaben (z. B. Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz) und, sofern die Träger nicht Gemeinden (GV) sind, aus Kreditmitteln des allgemeinen Kapitalmarktes aufkommen.

- 11.3 Die Bewilligungsbehörde holt die Zustimmung des Amtes für Agrarordnung ein, falls diese bei der Besichtigung nicht zur Niederschrift erklärt wurde (Nr. 9).
- 11.4 Für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit ist der Zeitpunkt der Besichtigung maßgebend. Diese darf bei Bewilligung nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

12 Zuwendungsbescheid

Wenn dem Antrag entsprochen wird, erteilt die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 3. In dem Bescheid setzt sie einen Kilometersatz fest und bewilligt einen Gesamtzuschuß als Festbetrag. Bei Maßnahmen nach Nr. 8.3 wird der Festbetrag nach den dort genannten Kriterien festgesetzt. Sind Gemeinden (GV) Träger der Maßnahmen, ist eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides dem für die örtliche Prüfung gem. § 103 Abs. 1 GO zuständigen Gemeindeprüfungsamt zu übersenden.

13 Bauausführung und Baukontrolle

- 13.1 Die Ausführung des Bauvorhabens und die Verantwortung für die Einhaltung der Baubestimmungen und sonstigen Vorschriften obliegt dem Bauträger.
- 13.2 Die Bewilligungsbehörde überwacht, daß die mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben ordnungsgemäß ausgeführt und daß bei der Ausführung die Baubestimmungen und sonstigen Verwaltungsvorschriften beachtet werden. Sofern Gemeinden (GV) Träger der Maßnahmen sind, obliegt diesen die Bauüberwachung im Sinne von Satz 1. Das Bauvorhaben ist im Benehmen mit dem Träger von der Bewilligungsbehörde abzunehmen. In einer Niederschrift sind die Ergebnisse der Bauüberwachung und der Bauabnahme festzuhalten.
- 13.3 Will der Träger der Maßnahme in der Bauausführung aus zwingenden Gründen von dem im Zuwendungsbescheid genannten Umfang der Maßnahme oder von der dort genannten Befestigungsart abweichen, hat er die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.
- 13.4 Die ausgebauten Wege sind bei der Verwaltung des Kreises oder der kreisfreien Stadt in einem Lagerbuch, bestehend aus Verzeichnissen und aus topographischen Karten im Maßstab 1:25 000, laufend einzutragen.

- 13.5 Der Regierungspräsident ist befugt, die Ausführung eines Bauvorhabens nachzuprüfen und bei Verstößen einzuschreiten. Er kann anordnen, daß die Auszahlung der Zuschüsse ausgesetzt wird, bis seine Beanstandung behoben ist.

14 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Schlußverwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 5 und der Niederschrift über Bauüberwachung und Bauabnahme.

Anlage 3

- 15 Auszahlung an den Zuwendungsempfänger
- 15.1 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde ist der Zuschuß auszuzahlen.
- 15.2 Gegen Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises gemäß Anlage 4 können Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortgang der Arbeiten bis zu neun Zehnteln des gesamten Zuschusses geleistet werden.
- 16 Rücknahme und Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung des Zuschusses
- 16.1 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 43, 44, 48 und 49 VwVfG. NW.) und Haushaltrecht (einschließlich des § 8 des Haushaltsgesetzes 1979 und der entsprechenden künftigen haushaltsgesetzlichen Bestimmungen). Hiernach ist u. a. der Zuwendungsbescheid in der Regel zurückzunehmen, und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Begünstigte die Zuwendung durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte
- die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht ihren Zwecken entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat,
 - mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.
- Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Herausgabe von Subventionsvorteilen nach § 1 des Landessubventionsgesetzes i. V. m. § 5 des Subventionsgesetzes.
- 16.2 Die Bewilligungsbehörde kann insbesondere in folgenden Fällen den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und den Zuschuß dementsprechend zurückfordern:
- 16.2.1 Stellt die Bewilligungsbehörde fest, daß die tatsächliche Ausführung der Wegebaumaßnahme ohne Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde nach Nr. 13.3 hinter den im Zuwendungsbescheid festgelegten Voraussetzungen für den Zuschuß erheblich zurückbleibt, ohne den Verwendungszweck zu gefährden, so kann der Zuschuß entsprechend dem Umfang der Abweichung gekürzt werden.
- Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn die in dem Zuwendungsbescheid festgelegten Maße (Länge und Breite) und die für die Befestigungsart vorgeschriebenen Einbaudicken bzw. Einbaumengen um mehr als 5 v. H. unterschritten werden.
- 16.2.2 Der Zuschuß kann in voller Höhe zurückgefordert werden, wenn die Bewilligungsbehörde feststellt, daß die Abweichung vom Zuwendungsbescheid so erheblich ist, daß der Verwendungszweck nicht mehr gewährleistet ist.
- 16.2.3 Der Zuschuß kann in voller Höhe zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger seiner Wegeunterhaltungspflicht trotz Aufforderung in angemessener Frist nicht nachgekommen ist (vgl. Nr. 7.4).
- 16.3 Etwaige Rückzahlungsansprüche sind mit ihrer Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt ab mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- 16.4 Der Zuschuß darf nicht deshalb zurückgefordert werden, weil ein Wirtschaftsweg nach seiner Befestigung infolge zunehmenden Verkehrs mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde dem öffentlichen Verkehr (jedoch nicht als Kreis- oder Landstraße) gewidmet wird.
- 17 Berichterstattung
- 17.1 Die Bewilligungsbehörden erstatten den Regierungspräsidenten alljährlich bis zum 15. Februar

Anlage 5

Anlage 4

einen Jahresbericht (2fach) nach dem Muster der Anlage 6. Der Regierungspräsident hat die Jahresberichte mindestens 5 Jahre aufzubewahren. **Anlage 6**

- 17.2 Die Regierungspräsidenten übersenden mir alljährlich bis zum 1. März ein Exemplar der Jahresberichte (Nr. 17.1) sowie eine Zusammenstellung (2fach) nach dem Muster der Anlage 6 und einen Sachbericht. **Anlage 6**

In dem Sachbericht ist die Höhe der zugewiesenen und der tatsächlich in Anspruch genommenen Landesmittel (ggf. auch sonstige Mittel) aufzuführen. Außerdem ist eine kurze Darstellung über die Durchführung der Förderungsmaßnahmen und ihre Auswirkungen zu geben.

- 18 Verfahrensrechtliche Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sind die mit RdErl. des Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltssordnung und die zugehörigen Erlasse sowie die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften anzuwenden, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist.

- 19 Hinweis auf subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben von öffentlichen Unternehmen im Antrag und im Verwendungsnachweis, von denen nach diesen Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz.

- 20 Inkrafttreten, Aufhebung von Runderlassen

Die Richtlinien sind ab 1. Januar 1981 anzuwenden. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien für den Wirtschaftswegebau – mein RdErl. v. 12. 12. 1974 (SMBL. NW. 7816) – aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und dem Landesrechnungshof.

Anlage 1
(zu Nr. 8.1 der Richtlinien)

Zuschüsse je Kilometer (km)
für Wirtschaftswege in nachstehend aufgeführten Bauweisen

Befestigungsart

Befestigungsbreite
(Nr. 4.2 der Richtlinien)
einspurig / zweispurig

1. Bituminöse Tragdeckschicht im Heißeinbau in der Stabilität der Standardbauweise gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau

– RLW 1975 – Nr. 7.10.1.1

Zuschuß/km 46 000 DM / 69 000 DM

2. Bituminöse Tragdeckschicht im Heißeinbau in der Stabilität der Standardbauweise

– RLW 1975 – Nr. 7.10.2.1

Zuschuß/km 42 000 DM / 63 000 DM

3. Zementbetondecke in der Stabilität der Standardbauweise

– RLW 1975 – Nr. 7.10.1.3

Zuschuß/km 40 000 DM / 60 000 DM

4. Decke ohne Bindemittel in der Stabilität der Standardbauweise

– RLW 1975 – Nr. 7.10.3.3

Zuschuß/km 18 000 DM / _____

Anlage 2

An

(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach den Richtlinien (RL) für den Wirtschaftswegebau vom 15. 8. 1980 (SMBI. NW. 7816)

Anl.: Übersichtskarte mit Erläuterungen
Kostenanschlag
Finanzierungsplan
Niederschrift über die örtliche Prüfung

I. Beabsichtigte Wegebaumaßnahme, für die der Zuschuß beantragt wird:

Zuwendungsempfänger:

Bezeichnung:

Gesetzl. Vertreter:

Sitz:

Anschrift:

Kreis:

Regierungsbezirk:

Bankverbindung:

Wegebaumaßnahme:

Lage (Gemeinde u. Gemeindeteil):

Genaue Bezeichnung:

Länge in Metern:

- einspurig
- zweispurig

Maßnahmeart (Nr. 1.1 der RL)

- Neubau
- Befestigung
- Zweitbefestigung

Befestigungsart (Nr. 4.3 der RL)

- Standardbauweise 7.10.1.1
- Standardbauweise 7.10.2.1
- Standardbauweise 7.10.1.3
- Standardbauweise 7.10.3.3

- RLW 1975 -

Sonstige Angaben (Nrn. 8.2, 8.3, 8.4, 8.5, 8.6 der RL):

II. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns:

1. den Zuschuß zur Erfüllung des Zuschußzweckes wirtschaftlich und sparsam zu verwenden,
2. den gewährten Zuschuß ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, daß die Ausführung der Wegebaumaßnahme ohne Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde hinter den festgelegten Voraussetzungen erheblich zurückbleibt oder der Verwendungszweck nicht gewährleistet ist,
3. in der Zeit zwischen Antragstellung und Bewilligung der Bewilligungsbehörde alle sich ergebenden neuen Tatsachen, die für die Beurteilung von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen,
4. die Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen und die Anordnungen der aufsichtsführenden Dienststellen zu befolgen,
5. bei Änderungen wichtiger Voraussetzungen, von denen der Zuschuß nach dem Inhalt des Zuwendungsbescheides abhängig ist, die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen,
6. bei Abweichungen in der Bauausführung von dem im Zuwendungsbescheid genannten Umfang der Maßnahme oder von der dort genannten Befestigungsart, die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen,
7. den Weg einschließlich der Bankette und Wegeseitengräben ordnungsgemäß zu unterhalten und zu betreuen,
8. die Überwachung der Wegeunterhaltung durch die Bewilligungsbehörde und durch die von ihr beauftragten Dienststellen oder Personen zu dulden,
9. den gewährten Zuschuß zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, daß ich/wir meiner/unserer Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen bin/sind,
10. falls nach der Befestigung der vorbezeichneten Wege ein allgemeiner Verkehr, insbesondere ein Durchgangsverkehr auf ihnen stattfindet, auf Verlangen der Bewilligungsbehörde die Wege für den Durchgangsverkehr zu sperren sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen anzuordnen, d. h. – je nach den gegebenen rechtlichen Verhältnissen – entweder selbst diese Sperren oder Beschränkungen – möglichst unter Beschaffung amtlicher Verkehrszeichen – vorzunehmen oder die entsprechenden Maßnahmen bei der zuständigen Straßenbaubehörde oder Straßenverkehrsbehörde zu beantragen oder zu betreiben,
11. Zuschüsse aus anderen Förderungsmitteln des Bundes oder des Landes für dieses Vorhaben nicht zu beantragen,
12. bis zu dem von der Bewilligungsbehörde bestimmten Zeitpunkt die Verwendung des Zuschusses nachzuweisen,
13. etwaige Rückzahlungsansprüche vom Zeitpunkt ihrer Entstehung ab mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

III. Ich/Wir versichere/versichern,

- daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- daß mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.

Mir/uns ist bekannt, daß ein Vorhaben als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeit in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe.

IV. Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) an:

1. die jeweils geltenden Richtlinien für den Wirtschaftswegebau (SMBI. NW. 7816),
2. die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze: (Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung – ABewGr – (SMBI. NW. 631)
 - Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung – ABewGr-Gemeinden – (SMBI. NW. 631).

V. Anerkenntnis des öffentlichen Unternehmens (falls zutreffend, bitte ankreuzen)

- Ich/Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, daß alle Angaben dieses Antrags, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind. Diese Tatsache und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges sind mir/uns bekannt.

.....
(Bewilligungsbehörde)

An

.....
(Zuwendungsempfänger)

Zuwendungsbescheid Nr.

Betr.: Bewilligung eines Zuschusses aus Landesmitteln für den Wirtschaftswegebau

Kapitel Titel
Haushaltsjahr

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Ihren o. a. Antrag bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der Richtlinien für den Wirtschaftswegebau (SMBI. NW. 7816) einen Zuschuß gemäß den folgenden Ziffern.

I. Wegebaumaßnahme, für die der Zuschuß zu verwenden ist:

Lage (Gemeinde u. Gemeindeteil):

Genaue Bezeichnung:

Länge in Metern:

- einspurig
 zweispurig

Maßnahmear (Nr. 1.1 der RL)

- Neubau
 Befestigung
 Zweitbefestigung

Befestigungsart (Nr. 4.3 der RL)

- Standardbauweise 7.10.1.1
 Standardbauweise 7.10.2.1
 Standardbauweise 7.10.1.3
 Standardbauweise 7.10.3.3

– RLW 1975 –

Sonstige Angaben (Nummern 8.2, 8.3, 8.4, 8.5, 8.6 der RL):

Der Kilometersatz für diese Wegebaumaßnahme wird auf DM festgesetzt.

II. Zuschuß

Zur Projektförderung wird Ihnen für die unter Ziff. I angegebene Wegebaumaßnahme ein Zuschuß als Festbetrag in Höhe von

..... DM

in Worten: Deutsche Mark
bewilligt.

Von dem Zuschuß entfallen auf:

a) Haushaltsmittel des laufenden Jahres DM
b) verfügbare Verpflichtungsermächtigungen DM

Der Zuschuß wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel voraussichtlich wie folgt gezahlt:

im Haushaltsjahr 19..... DM
im Haushaltsjahr 19..... DM.

III. Bewilligungszeitraum

vom bis

IV. Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan wird hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt.

V. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen DM. Aufgrund der Festbetragsfinanzierung richtet sich die Höhe des Zuschusses unabhängig hiervon nach den Nummern 8.1 bis 8.6 der Richtlinien.

VI. Ihr Antrag ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Schlußverwendungsnachweis ist in zweifacher Ausfertigung bis zum einzureichen.

VII. Der Zuschuß wird entsprechend dem Fortgang der Arbeiten aufgrund vorgelegter Zwischenverwendungsnachweise ausgezahlt. Zehn v. H. werden bis zur Vorlage des Schlußverwendungsnachweises und der Niederschrift über Bauüberwachung und Bauabnahme einbehalten.**VIII. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und der Zuschuß ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn festgestellt wird, daß die in den Nummern 16.1 bis 16.2.3 der Richtlinien genannten Voraussetzungen vorliegen.****IX. Bestandteil dieses Bescheides sind**

- die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr –) – SMBI. NW. 631 –
- die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden –, ABewGr-Gemeinden –) – SMBI. NW. 631 –

X. Hinweis für öffentliche Unternehmen

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben Ihres Antrags, von denen nach den Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

XI. Besondere Bedingungen und Auflagen

**XII. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt haben. Geht
Ihre Erklärung nicht bis zum
bei mir ein, behalte ich mir vor, die Bewilligung zu widerrufen.**

.....
(Zuwendungsempfänger)

An

.....
(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Zwischenverwendungsnachweis zur teilweisen Auszahlung eines Zuschusses für den Wirtschaftswegebau

Bezug: Zuwendungsbescheid Nr. vom

Bezeichnung der Maßnahme:

Beginn der Arbeiten

Veranschlagte Kosten: DM

Stand der Ausführung d. Arbeiten (in v. H.) v. H.

Bisher entstandene Ausgaben: DM

Beantragte Abschlagszahlung: DM

Bisherige Abschlagszahlungen: DM

..... DM

Bewilligter Zuschuß: DM

Die Arbeiten sind bisher plan- und ordnungsgemäß ausgeführt worden. Der Zuschuß wird dem Antrag und der Bewilligung entsprechend verwendet.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Zuwendungsempfänger)

An

.....
(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Schlußverwendungsnachweis zur Auszahlung eines Zuschusses für den Wirtschaftswegebau

Bezug: Zuwendungsbescheid Nr. vom

Anl.: Niederschrift über Bauüberwachung und Bauabnahme

Bezeichnung der Maßnahme:

I. Sachbericht:

Ausgebaute Wegelänge: m

Art der Befestigung (RLW 1975):

Beginn der Arbeiten:

Beendigung der Arbeiten:

Sonstige Angaben:

II. Zahlenmäßiger Nachweis**1. Einnahmen**

Bezeichnung der Einnahmen	vorgesehen lt. Finanzierungsplan DM	tatsächliche Einnahmen DM
Eigenmittel		
Zuschuß		
Leistungen Dritter		
Sonstige Fremdmittel		
Insgesamt		

2. Ausgaben

Aufstellung der Ausgaben	veranschlagte Ausgaben DM	entstandene Ausgaben DM
Summe		

Gesamtkosten (lt. Nr. II. 2): DM

Bewilligter Zuschuß: DM

Bisherige Abschlagszahlungen: DM

..... DM

..... DM

..... DM

Schlußzahlung: DM

Die in dem vorstehenden Verwendungsnachweis aufgeführten und belegten Maßnahmen sind ordnungsgemäß ausgeführt und die aufgeführten Ausgaben tatsächlich entstanden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Baudienststelle-Unterschrift)

Bewilligungsbehörde/Regierungspräsident

Zusammenstellung
 über die ausgeführten
 gemeinschaftlichen Wirtschaftswege
 im Haushaltsjahr

	Ausgebauter Wegelänge m	Zuschuß DM	Eigenleistung DM	Gesamtkosten DM
I. Gemeinschaftsaufgabe				
1.				
2. (Träger der Maßnahmen/Bewilligungsbehörden)				
zusammen				
II. Landesförderungsvorhaben				
1.				
2. (Träger der Maßnahmen/Bewilligungsbehörden)				
zusammen				
III. Insgesamt (I + II)				

(Anlagen: Zusammenstellungen der Kreise)

II.

Innenminister

**Beflaggung am Tage der Wahl
zum Neunten Deutschen Bundestag**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 9. 1980 –
I B 3 / 17 – 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), – SGV. NW. 113 – ordne ich an, daß am

Sonntag, dem 5. Oktober 1980,

dem Wahltag zum Neunten Deutschen Bundestag, alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Landesaufsicht unterstehen, flaggen. In der Beflaggung sollen, über § 3 a.a.O. hinaus, auch alle Wahllokale einbezogen werden, soweit dies technisch möglich ist.

– MBl. NW. 1980 S. 2060.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 0301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 58,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 888 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X